

(2) Die Studiengebühren für ein Studienjahr können auch einmal jährlich gezahlt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann die Studiengebühr bis zur nächstfälligen Rate gestundet werden. Diese Regelung gilt nicht für Gasthörer. Zahlen Teilnehmer trotz Mahnung keine Studiengebühren, sind sie zu exmatrikulieren.

(4) Die Termine für die Zahlung der Studiengebühren legen die Hoch- und Fachschulen fest. Es ist von den Hoch- und Fachschulen zu gewährleisten, daß die für ein Studienjahr fälligen Gebühren bis zum Ende des jeweiligen Studienjahres von den Teilnehmern eingezahlt werden.

#### §10

(1) Bis zu 10 % der Fern- und Abendstudenten sowie Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen kann die Studiengebühr erlassen werden. Erlaß der Studiengebühren kann gewährt werden, wenn auf Grund der Einkommensverhältnisse des Antragstellers und der des Ehegatten bzw. der Eltern die Zahlung der Gebühr aus sozialen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Fern- und Abendstudenten mit vorbildlichen Leistungen kann die Studiengebühr im Rahmen der unter Abs. 1 festgelegten Begrenzung erlassen werden.

(3) Der Erlaß der gemäß § 8 Abs. 2 festgelegten Studiengebühr wird jeweils für die Dauer des Studienjahres und der Erlaß der im § 8 Abs. 3 festgelegten Studiengebühr wird für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt, sofern diese ein Studienjahr nicht überschreitet. Der gewährte Studiengebührenerlaß ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

(4) Über die Stundung, den Erlaß bzw. die Rückerstattung von Studiengebühren entscheidet an Hochschulen der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung bzw. der Direktor für Weiterbildung in Übereinstimmung mit dem Direktor der Sektion, an Fachschulen der Direktor.

#### §11

(1) Die Zahlung der Studiengebühren gemäß § 8 endet mit der Exmatrikulation bzw. der Beendigung der Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) Für die im § 3 Absätze 6 und 7 und § 4 Abs. 2 festgelegte Zeit der Freistellung von der Arbeit sind Studiengebühren zu zahlen. Bei Wiederholung der Diplomprüfungen, Fachschulabschlußprüfungen bzw. der Abschlußprüfungen bei postgradualen Studien wird der Zeitraum für die Weiterzahlung der Studiengebühren an Hochschulen vom Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung bzw. vom Direktor für Weiterbildung, an Fachschulen vom Direktor festgelegt.

#### §12

(1) Teilnehmer am Fern-, Abend- und Teilstudium sowie an Weiterbildungsmaßnahmen haben die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die An- und Abfahrt zu den Orten, an denen die Lehrveranstaltungen, Praktika und Prüfungen stattfinden, selbst zu tragen, soweit nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts und den dazu erlassenen Anweisungen der übergeordneten zentralen Staatsorgane keine Übernahme der Ausgaben durch die Betriebe erfolgt.

(2) Teilnehmern am Fernstudium, Teilstudium (in Form des Fernstudiums) und an Weiterbildungsmaßnahmen wird für die An- und Abreise zu Lehrveranstaltungen Fahrpreismäßigung gemäß den Tarifbestimmungen der Reichsbahn gewährt.

(3) Bei der Durchführung der in den Studienplänen festgelegten Exkursionen kann den Fern- und Abendstudenten ein staatlicher Zuschuß aus Haushaltsmitteln der ausbildenden Hoch- oder Fachschule nach den hierfür geltenden Finanzierungsregelungen gewährt werden.

#### §13

(1) Teilnehmer am Fern-, Abend-, Teil- und postgradualen Studium erhalten die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Lehrbriefe und Studienanleitungen kostenlos.

(2) Die Studien- bzw. Teilnehmerausweise berechtigen zur kostenlosen Benutzung der Bibliotheken an allen Hoch- und Fachschulen sowie der selbständigen wissenschaftlichen Bibliotheken.

#### §14

(1) Teilnehmern am Fern- und Abendstudium, Teilstudium sowie an postgradualen Studien und Lehrgängen, soweit sie in Form des Fern- oder Abendstudiums durchgeführt werden, werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums entstehenden zusätzlichen Aufwendungen (Studiengebühr, Literaturkauf, Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung) als erhöhte berufsbedingte Ausgaben in Form eines differenzierten Pauschalbetrages als Steuerfreibetrag entsprechend dem geltenden Steuerrecht anerkannt.

(2) Teilnehmer an allen anderen Weiterbildungsmaßnahmen erhalten auf das Einkommen aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit eine zusätzliche Steuerermäßigung für entstandene und nachgewiesene höhere Ausgaben für die Qualifizierung nach Ablauf des Kalenderjahres entsprechend dem geltenden Steuerrecht.

#### §15

Fern- und Abendstudenten, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen zeitweilig nicht berufstätig sein können oder deren Arbeitsverhältnis ruht, kann ein Stipendium gewährt werden. Die Vergabe des Stipendiums erfolgt nach den Bestimmungen der geltenden Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 527).

### Schlußbestimmungen

#### §16

(1) Für Fern- und Abendstudenten, die sich bis zum 31. August 1973 im letzten Studienjahr befinden, gelten die bisherigen Festlegungen für die Freistellung von der Arbeit.

(2) Die Anwendung des § 3 Abs. 6 im Fern- und Abendstudium der Hochschulen in den naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftswissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen der Immatrikulationsjahrgänge 1969 bis 1973 wird gesondert geregelt.

(3) Für die Finanzierung der bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits laufenden Weiterbildungsmaßnahmen gelten im Jahr 1973 die bisherigen Rechtsvorschriften bzw. die in Verträgen mit den Betrieben vereinbarten Kostenerstattungen. Ab 1. Januar 1974 werden grundsätzlich keine Kosten mehr von den Betrieben an die Hoch- und Fachschulen erstattet.

(4) Bei Teilnehmern, die im Rahmen der laufenden Weiterbildungsmaßnahmen nicht zur Gebührenzahlung herangezogen werden, entfällt bis zum Abschluß dieser Weiterbildungsmaßnahmen weiterhin die Gebührenerhebung.

#### §17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.